

An
Stadt Hamm, Tiefbau-und Grünflächenamt
Postfach 2449,
59061 Hamm

Auskünfte:
Straßenverkehrsbehörde
Technisches Rathaus,
Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm
Zimmer A1.016, Telefon: 02381/178634, Fax 172237
mail stvb-hamm@stadt.hamm.de

 **Antrag bitte vollständig ausfüllen!**

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
Waren aller Art aus einem Fahrzeug auf der Straße anzubieten
(§ 33 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 9. Straßenverkehrsordnung (StVO))

Hiermit wird die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von einem Fahrzeug aus Waren aller Art auf der Straße anbieten zu dürfen (Ausnahme vom Verbot des § 33 Abs. 1 Nr. 2 StVO) beantragt.

1. Angaben zum Antragsteller

- 1.1 Vorname, Name / Bezeichnung der Firma: _____
- 1.2 Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort): _____
- 1.3 Telefon-Nr., Fax-Nr. _____

2. Fragen zum Gewerbe:

| | |
|-------------------------------|--|
| Das Gewerbe besteht seit: | |
| Nummer der Reisegewerbekarte: | |
| Genehmigende Gemeinde: | |
| Welche Waren werden angeboten | |
| | |
| | |

2. Fragen zum Fahrzeug:

| | |
|------------------------|--|
| Fahrzeugart: | |
| Hersteller: | |
| Amtliches Kennzeichen: | |

3. Zeitraum der Genehmigung -

| |
|--|
| |
|--|

4. Dem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei:

- Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. der Reisegewerbekarte
- Kopie des Fahrzeugscheines
- Bei geplanten Verkauf von verderblichen Lebensmitteln (z.B.: Eis, Sahnetorten, etc.)
Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Schrotthändler und Altwarenhändler
Bescheinigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz

Allgemeine Hinweise

1. Der Verkauf ist unzulässig
- 1.1 in Anlagen
Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hamm, in der z.Z. geltenden Fassung sind Anlagen:
Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen; alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen sonstigen Flächen; die Pausenhöflähen; offene Pausenhallen, Grünanlagen und Sportaußenanlagen der städtischen Schulgrundstücke, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

